

sind, den oft sehr unterschiedlichen Bedürfnissen und Vorstellungen der Parteien zu entsprechen. Im Folgenden konzentrieren wir uns auf Schiedsverfahren und Mediation, weil diese im internationalen Rechtsverkehr am häufigsten anzutreffen sind.

4.1 Einführung

Im Zuge der zunehmenden Globalisierung werden Verträge und Vertragsbeziehungen in allen Bereichen der Wirtschaft komplexer und internationaler. Gleichzeitig treffen immer öfters Vertragspartner aus ganz unterschiedlichen Kultur- und Wirtschaftsbereichen aufeinander. Traditionelle, europäisch oder sogar deutsch geprägte Lieferketten sind globalen Geschäftsbeziehungen gewichen. Die klaren Grenzen zwischen Industrien werden immer weiter aufgehoben. So werden deutsche Automobilhersteller nicht mehr nur von langjährigen europäischen Automobilzulieferern beliefert, die sich mehr oder weniger an die in der Industrie üblichen Gepflogenheiten hielten oder halten mussten. Stattdessen gibt es jetzt globale Lieferketten, mit Zulieferern aus vielen Ländern und Kontinenten, die zunehmend auch in anderen Industrien tätig sind.

Beispiele hierfür sind z.B. südkoreanische oder chinesische Automobilzulieferer, indische oder israelische Lieferanten aus dem IT- bzw. Softwarebereich oder auch globalen Chiplieferanten, für welche die Automobilindustrie nur einen von vielen Abnehmern darstellt. Zudem konkurrieren die klassischen Automobilhersteller zunehmend mit neuen Wettbewerbern, vor allem aus Asien oder den USA, oder neuen Technologieunternehmen, die nunmehr auch Kfz produzieren.

Diese Veränderungen bringen neue Herausforderungen und zusätzliches Konfliktpotential für die Gestaltung und erfolgreiche Durchführung von Geschäfts- und Vertragsbeziehungen mit sich. Die klassische Interessen- und Machtverteilung innerhalb von Vertragsbeziehungen muss neu austariert werden und neue Vertragspartner verhalten sich oft anders als es bisher in der jeweiligen Branche üblich war.

4.1.1 Staatliche Verfahren und alternative Streitbeilegung

Die Bedeutung außergerichtlicher Konfliktlösungsverfahren bzw. alternativer Streitbeilegung („**Alternative Dispute Resolution**“/„**ADR**“) nimmt vor allem im internationalen Wirtschaftsverkehr stetig zu. Besonders Schiedsverfahren

erfreuen sich wachsender Beliebtheit und bieten sich für Parteien aus exportstarken Nationen wie Deutschland regelmäßig als Alternative zu staatlichen Verfahren an^[533].

Da Schiedsverfahren vertraulich sind, ist ihre Anzahl schwer abzuschätzen. Anhaltspunkte können die von den jeweiligen Schiedsinstitutionen veröffentlichten Statistiken geben. So registrierte beispielsweise die **Internationale Handelskammer in Paris**, die **ICC**, im Jahre 2020 weltweit 946 neue Schiedsverfahren^[534]. Für den **London Court of Arbitration**, kurz **LCIA**, war 2020 ein Rekordjahr mit 407 neu eröffneten Schiedsverfahren^[535]. Auch kleinere Institutionen, wie etwa die **Deutsche Institution für Schiedsgerichtbarkeit**, die **DIS**, verzeichneten (moderat) steigende Fallzahlen. 2020 administrierte die DIS 132 neu eröffnete Verfahren, im Vorjahr waren es 110^[536].

In Bezug auf Deutschland dürfte die **Anzahl von Schiedsverfahren**, an denen deutsche Parteien beteiligt sind, im mittleren dreistelligen Bereich liegen. Dies ist im Vergleich zu 852.907 Verfahren, die 2020 vor deutschen Amtsgerichten begonnen wurden^[537] und 366.296 neuen Verfahren vor Landgerichten, davon 22.502 vor den entsprechenden Handelskammern, relativ bescheiden^[538]. Allerdings handelt es sich vielfach um komplexere, oft internationale Streitigkeiten, z.T. mit hohen Streitwerten.

Diese Zahlen sagen zudem nur bedingt etwas über die Bedeutung der **Schiedsgerichtsbarkeit** aus^[539]. Vielfach kommt es bei der Durchführung von Verträgen ja zu keinem Konflikt. Es wird geschätzt, dass mittlerweile 80–90 % der Verträge im internationalen Handelsverkehr Schiedsklauseln enthalten. Und selbst im nationalen Rechtsverkehr nehmen diese Vereinbarungen weiter zu.

Zu den besonders praxisrelevanten **außergerichtlichen Konfliktlösungsmethoden** zählt auch die **Mediation**. Mit ihrer Ausrichtung auf eine von dem Mediator unterstützte Verhandlung ohne Entscheidungskompetenz ist sie ein ideales Mittel, um in weniger konfrontativer Weise komplexe Streitigkeiten effizient und kostengünstig ganz oder zumindest teilweise einvernehmlich beizulegen. Eine Mediation kann einem Gerichts- oder Schiedsverfahren vorgeschaltet werden oder sogar parallel dazu geführt werden. Mediationen können entweder im Vertrag oder auch spontan, nachdem ein Konflikt entstanden ist, vereinbart werden. Sie bieten sich gerade auch an, wenn die üblichen Verhandlungen zwischen den Parteien oder auch ihren Anwälten nicht erfolgversprechend oder bereits gescheitert sind^[540].

Bislang nimmt trotz der Bemühungen und Interessensbekundungen aller Beteiligten die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Mediationen in wirtschaftlichen Streitigkeiten nur sehr moderat zu^[541]. Jedoch steigt in vielen Unternehmen das Bewusstsein für effizientes Konfliktmanagement und die Notwendigkeit,

eigenverantwortete Lösungen außerhalb kostenintensiver Gerichtsverfahren zu suchen. Zudem gibt es sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene den klaren Willen des Gesetzgebers, Mediation als Alternative zur streitigen Konfliktbeilegung weiter zu fördern. So wurde etwa auf europäischer Ebene schon im Mai 2008 die Mediationsrichtlinie 2008/52/EG erlassen^[542], um die Mediation in Zivil- und Handelssachen zu fördern. Diese wurde wiederum in Deutschland durch das Mediationsgesetz vom Juli 2012 in nationales Recht umgesetzt^[543].

Mediationen können auch Teil komplexer, u.U. **mehrstufiger Streitbeilegungsmechanismen**, sogenannter „**Eskalationsklauseln**“, sein. Dies kann sich vor allem für Verträge anbieten, die auf eine langfristige Beziehung zwischen den Parteien angelegt sind^{[544] [545] [546]}.

Neben Schiedsverfahren und Mediation kommen unter Umständen weitere alternative Streitbeilegungsmechanismen in Betracht – entweder eigenständig oder als Teil einer Eskalationsklausel, etwa:

- **Schlichtung/„Conciliation“:** Ähnlich einer Mediation ist die Aufgabe der Schlichtung, unter Anleitung eines Schlichters eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien herbeizuführen. Bei der in Deutschland vor allem bei Konflikten im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts eingesetzten Methode macht der Schlichter, anders als der Mediator, Vorschläge für die Konfliktbeilegung^[547].
- **Neutrales Gutachten/„Expert Opinion“ bzw. Schiedsgutachten:** Die Parteien können sich auf einen neutralen Gutachter einigen, welcher ein bindendes oder auch nicht bindendes Gutachten über zuvor festgelegte Sach- oder Rechtsfragen erstellt. Es kann auch vereinbart werden, ein solches Gutachten in einem späteren (Schieds-)Gerichtsverfahren zu verwenden^{[548] [549] [550] [551]}.
- **Adjudikation und Dispute (Adjudication) Boards:** Diese Streitbeilegungsmechanismen aus dem anglo-amerikanischen Raum kommen vor allem bei internationalen Bau- und Anlageprojekten zum Einsatz. Neutrale Dritte helfen in diesen Verfahren, auftretende Probleme pragmatisch zu lösen bzw. treffen (vorläufig) bindende Entscheidungen, um einen Projektstillstand nach Möglichkeit zu vermeiden^{[552] [553] [554]}. Können Konflikte auf diese Weise nicht vermieden und gelöst werden, ist regelmäßig als letzter Schritt ein Schiedsverfahren vorgesehen.

In den folgenden Abschnitten konzentrieren wir uns auf staatliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren sowie die Mediation und geben Hinweise für die Vertragsgestaltung im internationalen Wirtschaftsverkehr und Handlungsmöglichkeiten im Konfliktfall.